



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Wirtschaftspolitik
Ansprechpartner: Ute Pesch
Tel.: +49 30 206 19-262
Fax: +49 30 206 19-59262
E-Mail: pesch@zdh.de

Nachrichtlich: PG Unternehmensfinanzierung

Berlin, 14. April 2020

Ab 15. April 2020 kann der KfW-Schnellkredit beantragt werden

Zusammenfassung

Wir informieren über die Details der Antragstellung, die ab 15.04.2020 erfolgen kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 06.04.2020 hatten wir Sie bereits über die Schaffung des neuen KfW-Schnellkredites informiert, den wir grundsätzlich positiv bewerten, weil er ein wichtiger Schritt zum Schließen der sogenannten Mittelstandslücke bei den Liquiditätshilfen und damit zur Bewältigung der Corona-Krise darstellt. Nachdem nun alle europarechtlichen Genehmigungen vorliegen und die weiteren Antragsdetails zwischen allen Beteiligten abgestimmt sind, können ab Mittwoch, den 15.04.2020, entsprechende Kreditanträge gestellt werden.

Auf der Internetseite der [KfW](#) können Sie ab 15.04.2020, spätestens 09:00 Uhr, die entsprechenden Antragsunterlagen, nämlich die Angaben zum Antrag sowie die ergänzenden Angaben des Antragstellers, herunterladen. Der Darlehensantrag wird nicht bei der KfW, sondern bei der Hausbank gestellt.

Der einheitliche Endkreditnehmerzins wird spätestens am 22.04.2020 von der KfW festgeschrieben und kommuniziert. Bis zu diesem Zeitpunkt sind bereits Kreditanträge und auch (Teil-)Kreditauszahlungen möglich. Allerdings übernehmen die Hausbanken hier eine **Zwischenfinanzierung** und können zumindest für die Zeit bis zur Refinanzierung über die KfW einen eigenen Zinssatz festlegen, der vom künftigen Endkreditnehmerzins der KfW abweichen kann. Wer eine mögliche Verteuerung durch die Zwischenfinanzierung der Hausbank vermeiden will, sollte eine Antragstellung erst ab 22.04.2020 prüfen.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODE33

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Der KfW-Schnellkredit ist für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern vorgesehen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl werden Vollzeitäquivalente gebildet. Mitarbeiter mit mehr als 30 Wochenarbeitsstunden und Auszubildende erhalten hierbei den Faktor 1, Mitarbeiter mit weniger Wochenarbeitsstunden werden anteilig gezählt. Leih- und Fremdarbeiter werden bei der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt.

Kreditanträge können bis zu einer Höhe von 25 % des Jahresumsatzes aus 2019 gestellt werden, wobei für Unternehmen mit mehr als 10 und bis einschließlich 50 Mitarbeitern ein Maximalbetrag von 500.000 Euro möglich ist und für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern beträgt der Maximalbetrag 800.000 Euro. Das Schnellkreditprogramm ist bis 31.12.2020 befristet; Antragstellungen aus diesem Programm sind bis 30.11.2020 möglich.

Bei etwaiger Antragstellung ist das strenge **Kumulierungsverbot** zu beachten, das wir kritisch sehen. D.h. eine Zusage über den KfW-Schnellkredit ist ausgeschlossen, sofern bereits Mittel aus dem KfW-Sonderkredit in Anspruch genommen wurden. Auch eine Kumulierung mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder der aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programme der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen. Unschädlich ist dagegen die erfolgte Inanspruchnahme von Bundes- und Landeszuschüssen, die im Zusammenhang der Corona-Pandemie gewährt wurden. Möglich ist zudem ein Wechsel vom Schnell- zum Sonderkredit. Hierfür muss der Schnellkredit jedoch vorab vollständig abgelöst werden, was ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich ist.

Für die Inanspruchnahme des Förderdarlehens müssen Betriebe keine Sicherheiten stellen. Die Hausbank wird lediglich eine Plausibilitätsprüfung der vom Unternehmen getätigten Angaben vornehmen und bei der Schufa (oder sonstigen Auskunft) eine B2B-Förderkreditauskunft einholen.

Für weitere Details verweisen wir auf unsere FAQ-Liste sowie auf das ab morgen zur Verfügung stehende Merkblatt der KfW. Bitte teilen Sie uns Ihre praktischen Erfahrungen mit dem neuen Instrument für unsere weitere politische Arbeit mit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Holger Schwannecke
Generalsekretär

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

Anlage